

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.01.2016**

---

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit Artikel 1 - Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften Vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367) und § 52 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz-SächsSchiedsStG) Vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 26.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	35,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 €

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- |  |         |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von   | 35,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld - je Sitzung in Höhe von | 25,00 € |

(2) Ortschaftsräte (nicht ehrenamtliche Ortsvorsteher) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

(3) - Der gewählte Friedensrichter/in, Stellvertreter/in und die/der ehrenamtlich tätige Protokollführer/in der Schiedsstelle erhalten als Ersatz der notwendigen Auslagen und des eventuellen Verdienstaufalles eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Sitzung (Verhandlung).

- Berufene sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung, welcher sich nach Fraktionsstärke wie folgt staffelt:

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| - bis 5 Fraktionsmitglieder  | 55,00 € |
| - bis 10 Fraktionsmitglieder | 65,00 € |
| - ab 11 Fraktionsmitglieder  | 75,00 € |

(6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 55,00 €.

(7) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 eine Entschädigung nach § 1.

(8) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 20 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

Die Einwohnerzahlen für die Ortsteile werden jährlich per 30.06. vom Einwohnermeldeamt ermittelt und der Errechnung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher zu Grunde gelegt.

(9) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 3, 5 und 7 werden monatlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 bis 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG).

## § 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.2000 sowie die Erste Änderungssatzung vom 17.02.2009 außer Kraft.

Kirchberg, 26.01.2016

  
D. Obst  
Bürgermeisterin



### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.